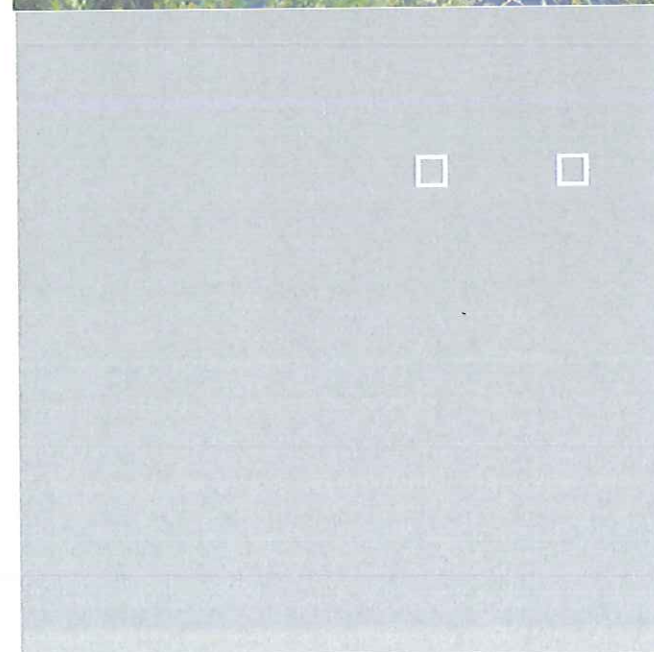
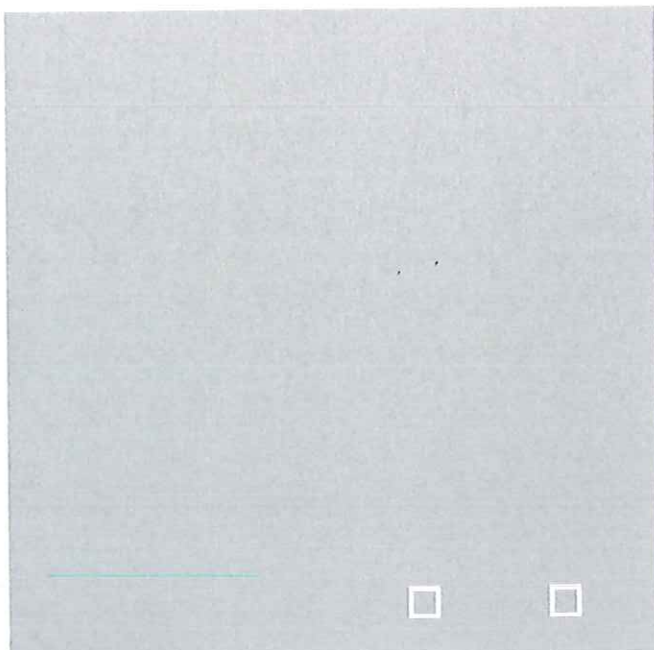




**Ergänzende Maßnahmen im Kunst- und
Kulturpark der Mühle am Schlossberg
in Wartenberg**

**Natura 2000-Vorprüfung
für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
"Kaiserstraßensenke" (6413-301)**

LAUB
GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSANALYSE UND UMWELTBEWERTUNG mbH

Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033

www.laub-gmbh.de

**Ergänzende Maßnahmen im Kunst- und Kulturpark
der Mühle am Schlossberg in Wartenberg**

Natura 2000-Vorprüfung

für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet

„Kaiserstraßensenke“ (6413-301)

Auftraggeber:

Prof. Horst Ermel
MÜHLE AM SCHLOSSBERG
Schlossberg 16
67681 Wartenberg

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 24.07.2015

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung	3
1.2	Lage des Natura 2000-Gebietes	4
1.3	Genehmigungsrechtlicher Bestand und Anlass der vorliegenden Vorprüfung	5
2	Beschreibung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebietes	7
2.1	Beschreibung des FFH-Gebietes „Kaiserstraßensenke“ (6413-301)	7
2.2	Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	9
2.3	Vorkommen von Bestandteilen des FFH-Gebietes im UG bzw. unmittelbar angrenzend.....	10
3	Vorhabenbeschreibung und -wirkungen.....	12
3.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens	12
3.2	Wirkungen des Vorhabens mit möglicher Relevanz im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.....	14
4	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestand- teile und der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete.....	16
4.1	Auswirkungen auf Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie	16
4.2	Auswirkungen auf Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie	17
5	Zusammenfassung und Fazit.....	19
6	Quellen	20
	Aufstellungsvermerk	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ergeben sich bei Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-G) aus den ökologischen Ansprüchen der in den Standarddatenbögen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen und aus dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung, soweit die Erhaltungsziele berücksichtigt sind.

Kernpunkte der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse und ihrer Habitate zu bewahren oder wiederherzustellen. Hierbei gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Ein Planvorhaben, das aufgrund seiner räumlichen Lage oder sonstigen Auswirkungen zu potenziellen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen kann, muss daher vor seiner Zulassung oder Durchführung daraufhin überprüft werden, ob es hinsichtlich den Schutz- und Erhaltungszielen und maßgebenden Bestandteilen der Natura 2000-Gebieten zu erheblichen Beeinträchtigung kommen kann. Die rechtlichen Grundlagen sind die §§ 31 – 34 BNatSchG.

Mit der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung wird ermittelt, ob das Planvorhaben überhaupt einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Eine solche Prüfung ist dann erforderlich, wenn durch die Verträglichkeitsvorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch das Planvorhaben erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet erfolgen können.

Ergibt die Verträglichkeitsvorprüfung, dass das Planvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber einem Natura 2000-Gebiet führen wird, kann es ohne weitere Prüfung genehmigt werden.

Vorliegende Unterlage betrachtet die potenziell mit dem Vorhaben zur Erweiterung des Kunst- und Kulturparks an der Mühle am Schlossberg zu erwartenden Auswirkungen auf das **Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Kaiserstraßensenke (6413-301)“**.

1.2 Lage des Natura 2000-Gebietes

Abbildung 1 gibt eine Übersicht zur räumlichen Lage des Natura 2000-Gebietes. Es geht hervor, dass das FFH-Gebiet aus mehreren Teilgebieten besteht. Die MÜHLE AM SCHLOSSBERG liegt am nördlichen Rand von Wartenberg (Donnersbergkreis). Die Mühle selbst (Flurstück 1, Gemarkung Wartenberg-Rohrbach) sowie das unmittelbar daran anschließende nördliche Grundstück (Fist 2) liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Jedoch befindet sich die an die Mühle anschließende Außenanlage mit dem Kunst- und Kulturpark (Fist 753/19, 1414, 1415, 1416, 1417) innerhalb des Schutzgebietes „Kaiserstraßensenke“ (vgl. Abbildung 2).

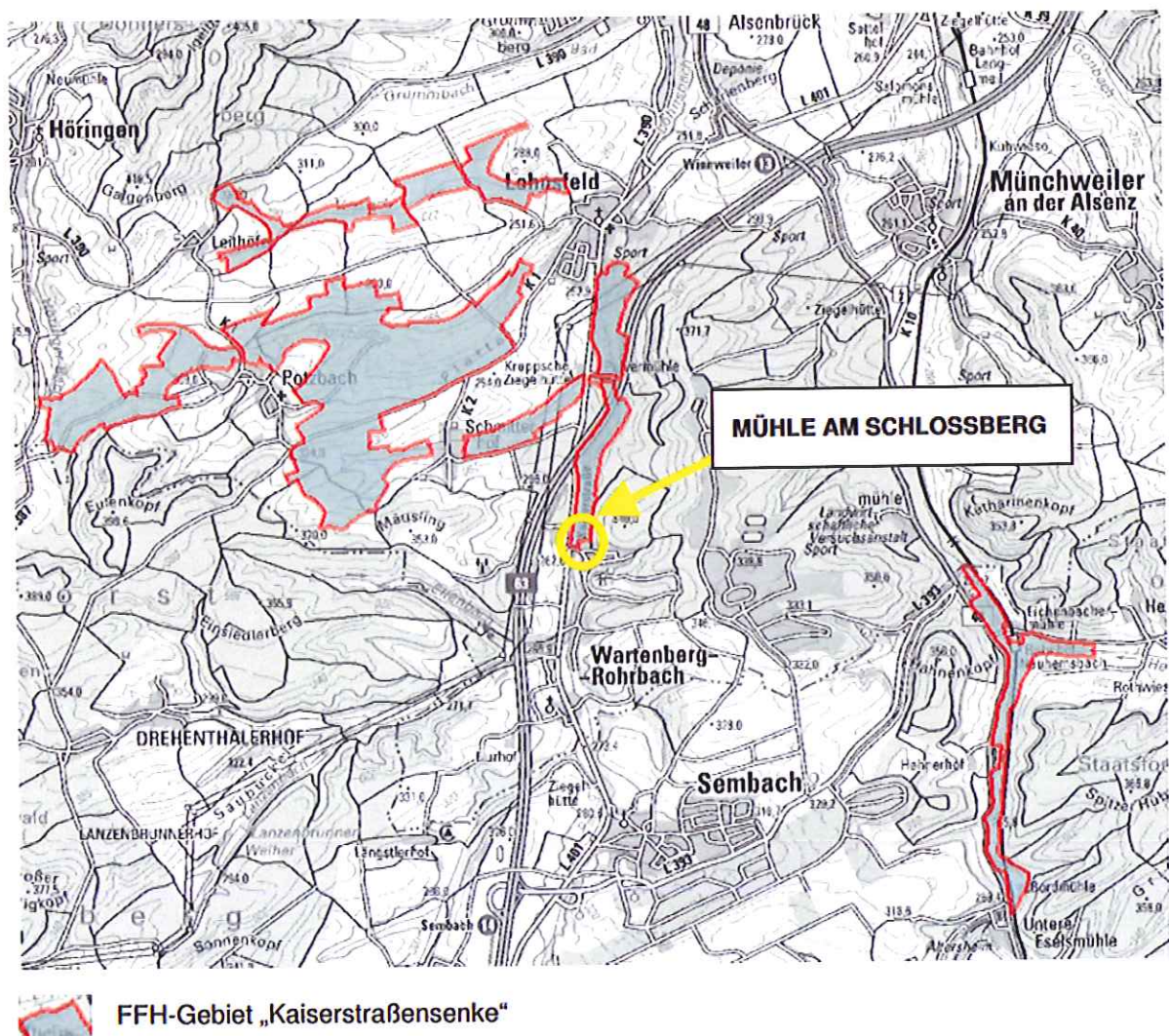


Abb. 1: Topografische Karte mit Lage des FFH-Gebietes „Kaiserstraßensenke“ (6413-301) in seiner Gesamtausdehnung mit Plangebiet (Quelle: LANIS 2015, verändert)

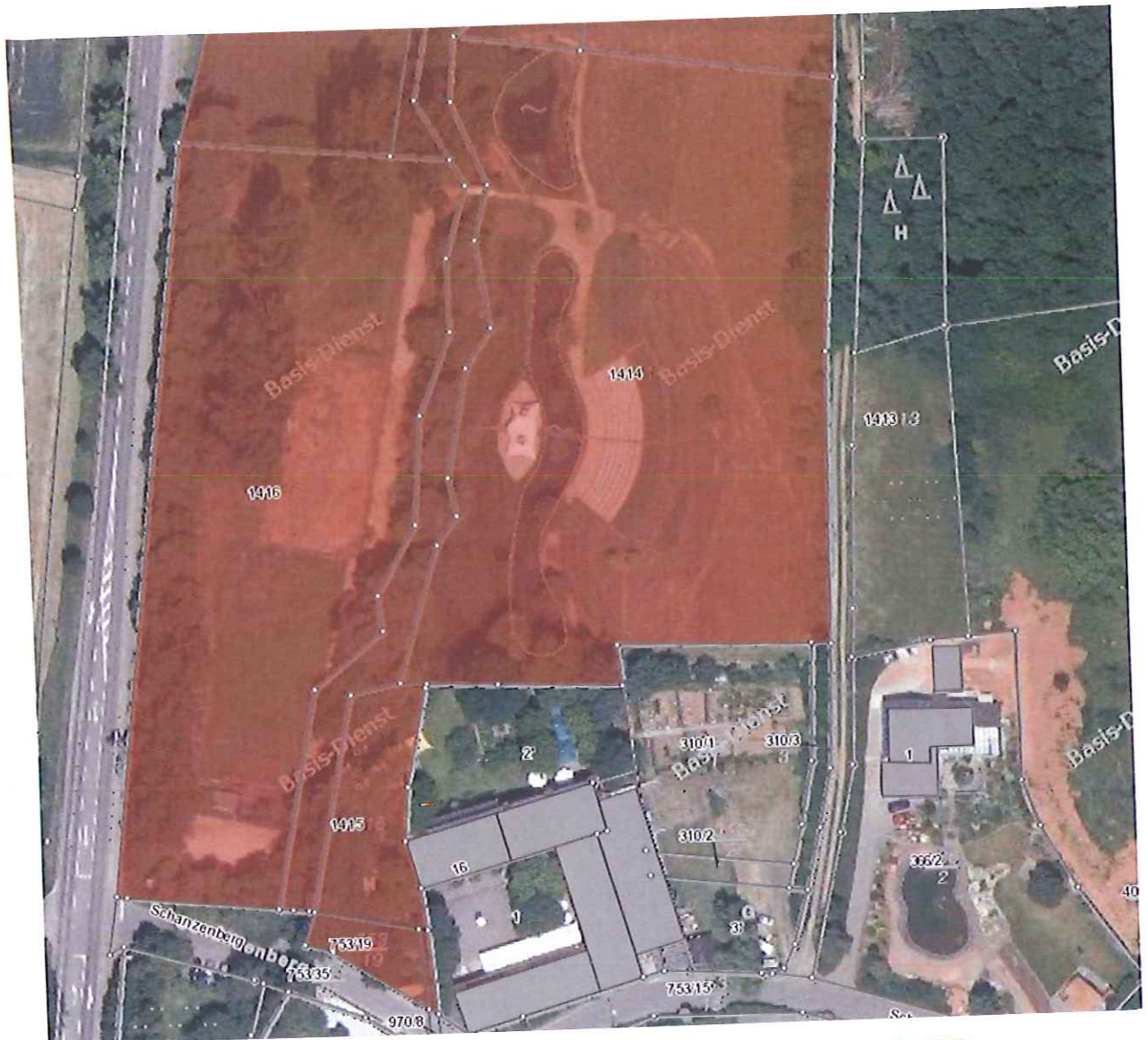


Abb. 2: Lage der Mühle mit Kunst- und Kulturpark innerhalb des FFH-Gebietes
(Quelle: LANIS 2015, verändert)

1.3 Genehmigungsrechtlicher Bestand und Anlass der vorliegenden Vorprüfung

Mit Plangenehmigungsbescheid vom **12.01.1988** wurde durch die Bezirksregierung Rheinland-Pfalz die Herrichtung einer rund **75 m langen Wasserfläche als Biotop** nördlich der Wartenberger Mühle zugelassen. Am 14.03.1989 erfolgte durch das Wasserwirtschaftsamt Kaiserslautern eine Abnahme für die Baumaßnahme. Entsprechend des Abnahmescheins vom 19.04.1989 (Az.: 26.82.01) erfolgte die Abnahme beanstandungsfrei einschl. landespflegerischer Belange.

Am **28.09.1999** wurde auf Antrag ein Bauschein im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 65 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 für die Errichtung von **16 Parkplätzen** nördlich der Zufahrtsstraße zur Wartenberger Mühle durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis vorgelegt (Az.: 9811373/60). Die Parkplätze mit Lage auf dem heutigen FIST 1416 (Gemarkung Wartenberg-Rohrbach; vormals FIST 310/6) wurden im Januar 2000 fertiggestellt.

Nördlich dieses Parkplatzes befindet sich ein **Pferdeunterstand**. Dieser wurde ebenfalls über ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach Landesbauordnung genehmigt. Ein Bauschein hierfür existiert mit Schreiben vom **27.12.2000** durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Az.: 00-07560/66).

Die **Neugestaltung der Außenanlagen mit Errichtung eines Gastro-Zeltes**, wie sie dem gegenwärtigen Zustand entsprechen, erfolgte auf Grundlage des Bauscheins vom **06.01.2009** durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Az.: 08-06240/BA).

Aus den bestehenden Genehmigungsunterlagen (vgl. auch Anhang 1) geht hervor, dass die Zulassungen z.T. vor Ausweisung des FFH-Gebietes (Meldung an EU: Mai 2004; anerkannt durch EU seit 2005), aber auch hinsichtlich der Neugestaltung der Außenanlagen mit Errichtung des Gastro-Zeltes anschließend erfolgt sind. Somit wurde der seit 2009 bestehende Kunst- und Kulturpark zu einem Zeitpunkt genehmigt, in dem das Gebiet bereits als FFH-Gebiet ausgewiesen war. Aus fachgutachterlicher Sicht bedeutet dies, dass die bestehende Situation nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führt und somit mit diesem verträglich ist.

Die Betreiber der MÜHLE AM SCHLOSSBERG planen die Erweiterung der Außenanlagen. Durch vorliegende Unterlage wird geprüft, ob damit verbundene Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

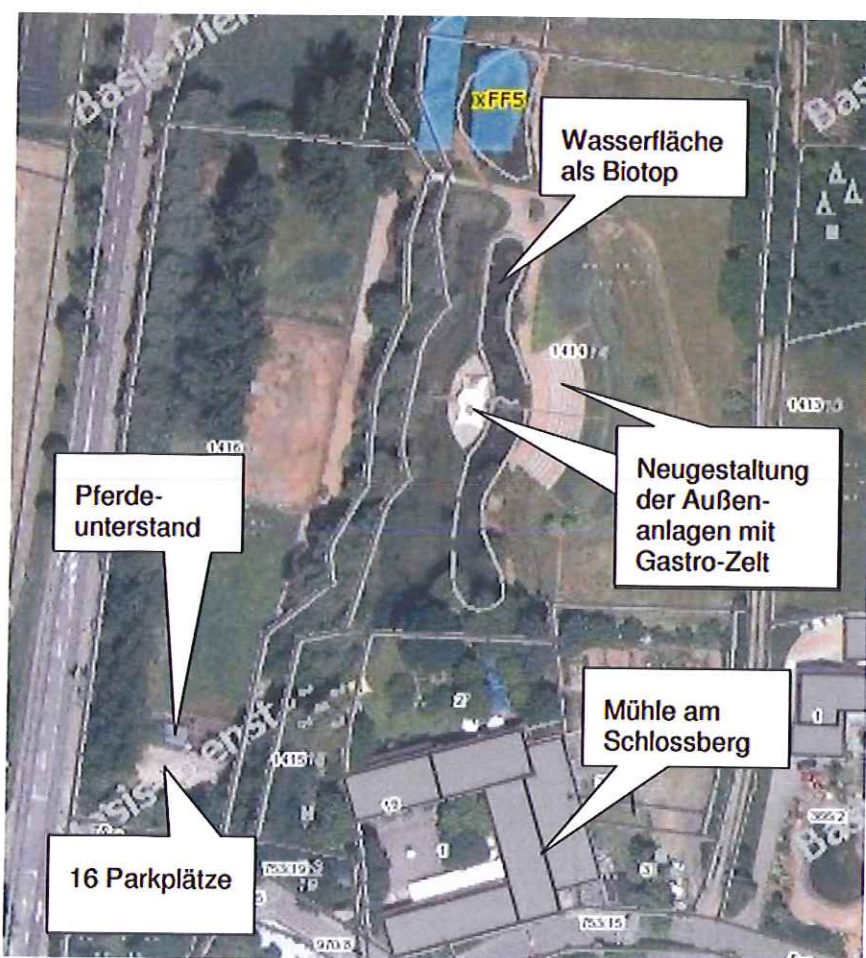


Abb. 3: Übersicht über den genehmigungsrechtlichen Bestand

2 Beschreibung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebietes

2.1 Beschreibung des FFH-Gebietes „Kaiserstraßensenke“ (6413-301)

Das FFH-Gebiet „6413-301 Kaiserstraßensenke“ (2.072 ha) wird im Steckbrief (LUWG 2013a) mit folgenden Attributen beschrieben:

*Die Kaiserstraßensenke verläuft in den wenig widerstandsfähigen tonigen Sandsteinen der Kreuznacher Schichten (Oberes Rotliegendes) zwischen dem Donnersberg im Norden und dem Stufenrand des Pfälzer Waldes im Süden. Das Gebiet umfasst Abschnitte der breiten Täler des weitverzweigten Fließgewässersystems der Alsenz, die gleichzeitig die östliche Begrenzung bildet. In der sonst überwiegend ackerbaulich geprägten Landschaft werden die Talzüge von vielfach extensiv genutzten Wiesen-Biotopkomplexen eingenommen. Die Auen sind bedeutender Lebensraum auentypischer Tierarten, insbesondere von Vögeln wie Braunkehlchen und Wiesenpieper und Schmetterlingen. Bemerkenswert ist die weite Verbreitung und hohe Populationsdichte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) in den wechselfeuchten Grünlandbiotopen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes.*

Es zeichnet sich nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG 2012) durch die in Tabelle 1 aufgeführten Charakteristika aus:

Tabelle 1: Beschreibung und Übersicht wesentlicher Elemente des FFH-G 6413-301 „Kaiserstraßensenke“

Kurzcharakteristik	Wiesen-Lebensraummosaik
Schutzwürdigkeit	Wiesen-Biotopkomplexe, besonders als Lebensraum für Schmetterlinge (z.B. für <i>Maculinea nausithous</i>)
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (mit EU-Code)	Eutrophe Stillgewässer 3150 Fließgewässer 3260 Pfeifengraswiesen 6410 Feuchte Hochstaudenfluren 6430 Flachland-Mähwiesen 6510 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald*) 91E0*) *) prioritäre Lebensraumtypen
Arten nach Anhang II der FFH-RL	Schmetterlinge: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)

Gemäß der Auflistung in der Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010 ist der Lebensraumtyp **Eutrophe Stillgewässer 3150** bei dem FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“ nicht als FFH-Lebensraumtyp aufgeführt. Dieser wurde jedoch in der aktuellen Bewirtschaftungsplanung von 2014 berücksichtigt und darin mit Zielen und Maßnahmen hinterlegt. Auch ist der Lebensraumtyp 3150 im Steckbrief des LUWG 2012 aufgeführt. Daher und weil dieser im un-

mittelbaren Vorhabensbereich liegt, wird der Lebensraumtyp nachfolgend vorsorglich mit betrachtet.

Der Lebensraumtyp 3150 umfasst sowohl nährstoffreiche Seen als auch Altwässer, Weiher, Tümpel und naturnahe Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Großseggenrieden, Röhrichten, Hochstaudenfluren, feuchten Weidengebüschen und Bruchwäldern.

Kennzeichnend für diesen Lebensraum sind eine Schwimmblattvegetation zum Beispiel aus Wasserlinsendecken oder der Seerose sowie eine Unterwasserpflanzenvegetation aus Hornblatt-, Tausendblatt- oder Wasserschlaucharten und vor allem verschiedenen Laichkrautarten.

Das Artenspektrum stehender eutropher Gewässer variiert sehr, denn sie bieten ein vielfältiges Lebensraumangebot, das von einer Fülle von Tierarten genutzt wird. Viele Arten sind auf bestimmte Sukzessionsstadien oder Strukturen spezialisiert. Zu den typischen Wasservögeln dieses Lebensraums zählen Zwerg-, Hauben- und Schwarzhalstaucher sowie die verschiedenen Entenarten. Amphibien wie Ringelnatter, Laubfrosch und Kamm-Molch sowie Insekten wie Libellen, Köcherfliegen und Schwimmkäfer finden hier Entwicklungsmöglichkeiten. Muscheln, Schnecken und Fische gehören zum charakteristischen Arteninventar dieses Lebensraumtyps, wenn auch Fische nicht für jedes Stillgewässer typisch sind. In der Ufer- oder Verlandungszone der Stillgewässer leben zahlreiche Spezialisten der Schilfröhrichte wie zum Beispiel Teich- und Drosselrohrsänger, Bartmeise, Zwergdommel oder Purpureiher sowie Schmetterlingsarten wie die Schilfeulen und Hautflüglerarten. Großseggenriede, Hochstaudenfluren und Weidengebüsche sind Refugien für spezielle Käfer, Zweiflügler, Tagfalter und viele weitere Insektenarten. (LUWG 2013b)

Die Bedeutung des Lebensraumtyps wird gemäß LUWG 2013b wie folgt dargestellt:

Stillgewässer mit naturnaher Wasserpflanzenvegetation und ungestörten Uferzonen sind artenreiche Lebensräume für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Viele Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sind an diesen Lebensraumtyp gebunden. Vom Menschen angelegte naturnahe stehende Gewässer sind eng mit der Nutzungsgeschichte der verschiedenen Landschaften verflochten.

Unmittelbar westlich des eutrophen erstreckt sich der Lohnsbach, der sowohl als ein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützter Mittelgebirgsbach als auch als FFH-Lebensraumtyp **3260 Fließgewässer** ausgewiesen ist.

Nach LUWG 2013c zählen zu diesem Lebensraumtyp Bäche und Flüsse mit flutender Wasserpflanzenvegetation vom Tiefland bis zur montanen Stufe. Im Mittelgebirgsbereich fließen die Gewässer häufig inmitten eines dichten Saumes gehölzbegleitender Vegetation oder sogar im Wald. In breiteren Tälern oder der Ebene treten die gewässerbegleitenden Gehölzsäume manchmal stärker zurück oder lichten sich auf. An anderen Stellen werden die Bäche von Auenwäldern begleitet. Vor allem breitere Bäche weisen eine kennzeichnende Unterwasservegetation aus höheren Pflanzen auf, während in den bewaldeten Mittelgebirgsbächen Gesellschaften aus Rotalgen oder Lebermoosen charakteristisch sind. Durchströmte Altwässer und Gräben gehören ebenfalls zu diesem Lebensraumtyp, soweit sie die typischen Pflanzengesellschaften aufweisen.

Typische Pflanzenarten sind der flutende Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), die Bachbunze (*Veronica beccabunga*), der Schild-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus peltatus*), das Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Wassersternarten (*Callitriche* spp.), der Aufrechte Merk (*Berula erecta*), der Flutende Schwaden (*Glyceria fluitans*), das Ährige Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) und Brunnenmoos-Arten (*Fontinalis* spp.).

Typische Tierarten sind: Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Gründling (*Gobio gobio*), Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Insgesamt betrachtet sind naturnahe und natürliche Fließgewässer unverzichtbarer Lebensbereich für viele Tier- und Pflanzenarten. Ein kleiner, strukturreicher Mittelgebirgsbach kann mehr als 600 Tierarten beherbergen.

Fließgewässer und ihre Talauen prägen und gliedern das Erscheinungsbild der Landschaften und sind wichtige Biotopvernetzungselemente. Für die Erholung des Menschen in der Natur und die Erlebnisqualität sind Fließgewässer von sehr hoher Bedeutung. Speziell im Bereich des Pfälzerwaldes und Haardtrandes sind die (ehemaligen Trift-) Bäche auch Zeugen der kultur- und landschaftsgeschichtlichen Entwicklung in der Region.

2.2 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

In der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22.12.2008 werden folgende Erhaltungsziele genannt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- *eines Systems nicht intensiv genutzter und teils artenreicher Mähwiesen, teils Pfeifengraswiesen, insbesondere als Lebensraum für Schmetterlinge (vor allem *Maculinea spec.*),*
- *der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, samt Bachauenwald;*

2.3 Vorkommen von Bestandteilen des FFH-Gebietes im UG bzw. unmittelbar angrenzend



Abbildung 4 zeigt das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, d.h. natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, nördlich der Mühle am Schlossberg.

Von den in Tabelle 1 aufgelisteten 6 FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend 2 FFH-Lebensraumtypen vor:

- **3150 Eutrophe Stillgewässer**, kartiert als **xFF5**
- **3260 Fließgewässer**, kartiert als **zFM6**

Legende Biotoptypen gem. Landeskartierung Rheinland-Pfalz:

FF5: Naturschutzteich

FM6: Mittelgebirgsbach

x: FFH-Lebensraumtyp

z: FFH-Lebensraumtyp und gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt

Abb. 4: FFH-Lebensraumtypen nördlich der Mühle am Schlossberg (LANIS 2015, verändert)

• **FFH-Lebensraumtyp 3150 Eutrophe Stillgewässer**

Gemäß Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet sind im Gebiet 5 Kleingewässer im Tal des Lohnsbachs diesem Lebensraumtyp (LRT) zuzuordnen. 4 davon liegen unmittelbar nördlich der Ortslage Wartenberg im Anschluss an die Hotelanlage „Wartenberger Mühle“ („Mühle am Schlossberg“).

Ein weiteres, größeres Einzelgewässer findet sich nördlich der Pulvermühle. Dieses Gewässer zeigt deutliche Störungen durch Eutrophierung.

Der Gesamterhaltungszustand des LRT 3150 wird als mittel bis schlecht bewertet.

Als Ziel in der Bewirtschaftungsplanung wird der Erhalt der insgesamt 5 eutrophen Stillgewässer im FFH-Gebiet definiert. Bei den 4 Gewässern nördlich der Wartenberger Mühle werden aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes keine direkten Maßnahmen als not-

wendig erachtet. Lediglich das Gewässer nördlich der Pulvermühle, das in rund 1,2 km von denen der Wartenberger Mühle entfernt liegt, befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand, so dass hier durch die Schaffung eines Pufferstreifens die Eutrophierung des Gewässers verringert werden soll.

- **FFH-Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer**

Diesem Lebensraumtyp gehören die Alsenz (gesamte Strecke innerhalb des Gebietes) und der Lohnsbach zwischen Wartenberg und Pulvermühle an. Der ökologische Zustand der Fließgewässer im Natura 2000-Gebiet wird laut LUWG 2011 in BWP 2014 als mäßig bis schlecht eingestuft. Davon abgeleitet sind die Erhaltungszustände der Gewässer ebenfalls eher als ungünstig zu bewerten. Zur Verbesserung sieht der Bewirtschaftungsplan strukturverbessernde Maßnahmen an den Quer- und Längsprofilen vor.

Als Zielsetzung für diesen Lebensraumtyp definiert die Bewirtschaftungsplanung den Erhalt und die Wiederherstellung weiterer naturnaher Fließgewässerabschnitte.

Bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung sollten gemäß BWP 2014 insbesondere Schwerpunkte gesetzt werden auf:

- Gewährleistung einer dauerhaften Wasserführung, auch in Extremjahren,
- Initiierung der natürlichen Fließgewässer- und Auendynamik,
- Verbesserung der Wasserqualität durch Verringerung von Nährstoffeinträgen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die anderen im FFH-Gebiet vorkommenden und in Tabelle 1 aufgeführten Lebensraumtypen liegen in weiterer Entfernung zur Wartenberger Mühle und ihrer Außenanlage. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.

- **Wertgebende Art: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Als in Tabelle 1 aufgeführte wertgebende Art des FFH-Gebietes wird der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) genannt.

Lebensraum von *Maculinea nausithous* sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Bauten der Rotgelben Knotenameise *Myrmica rubra*. Anders als der in den gleichen Lebensräumen beheimatete Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) besiedelt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch kleinräumige, trockenere Saumbiotopie wie Böschungen oder Säume an Wegen und Gräben. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden meist gemieden. (LUWG 2014)

Bei den Kartierungen im Rahmen des Bewirtschaftungsplan (BWP 2014) erfolgten keine Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Untersuchungsgebiet „Mühle Schlossberg“. Nachweise gab es erst weiter nördlich unterhalb der Pulvermühle.

Somit kann ein Vorkommen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

3 Vorhabenbeschreibung und -wirkungen

3.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Betreiber der MÜHLE AM SCHLOSSBERG planen ergänzende Maßnahmen im Kunst- und Kulturpark der Mühle am Schlossberg.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

1. Badeteich für Gäste
2. Baumhain
3. Freilandsauna (Blockhaus ca. 12 x 6 m)
4. Rundweg (1 m Breite)
5. Rundbank
6. Segelüberspannung der Arena
7. Kunstobjekte
8. Standort für Schäferwagen (variabel – preiswerte Übernachtung für Gäste)
9. Umwidmung ehemaliger Reitplatz als Spiel- und Sportflächen
10. Barfußweg
11. Überdachung vorhandener Parkplätze (Carport)

Die einzelnen Maßnahmen und deren Lage sind in der Entwurfsskizze in Abbildung 5 dargestellt.

Zu dem geplanten Rundweg ist anzumerken, dass dieser bereits in Teilen existiert, so z.B. um die gesamte zentrale Wasserfläche, die bereits 1988 genehmigt wurde sowie um den Teich nördlich davon, der durch Kunstobjekte – wie sie bereits in der zentralen Wasserfläche errichtet wurden – für die Besucher aufgewertet werden soll. Neue Wegführungen ergeben sich entlang der äußeren Ost-, Nord- und Westgrenze des Grundstückes.

Der Betreiber hatte ursprünglich vorgesehen, nördlich der Arena auch einen Helicopter-Landeplatz zu errichten. Unter Berücksichtigung des bestehenden FFH-Gebietes wird letztlich darauf verzichtet. Des Weiteren war geplant, den Standort für den Schäferwagen nördlich des ehemaligen Reitplatzes in einer binsen- und seggengeprägten Feuchtwiese zu errichten. Zugunsten des Naturschutzes und im Sinne der Vermeidung wurde der Standort auf die Fläche südlich des ehemaligen Reitplatzes verschoben.

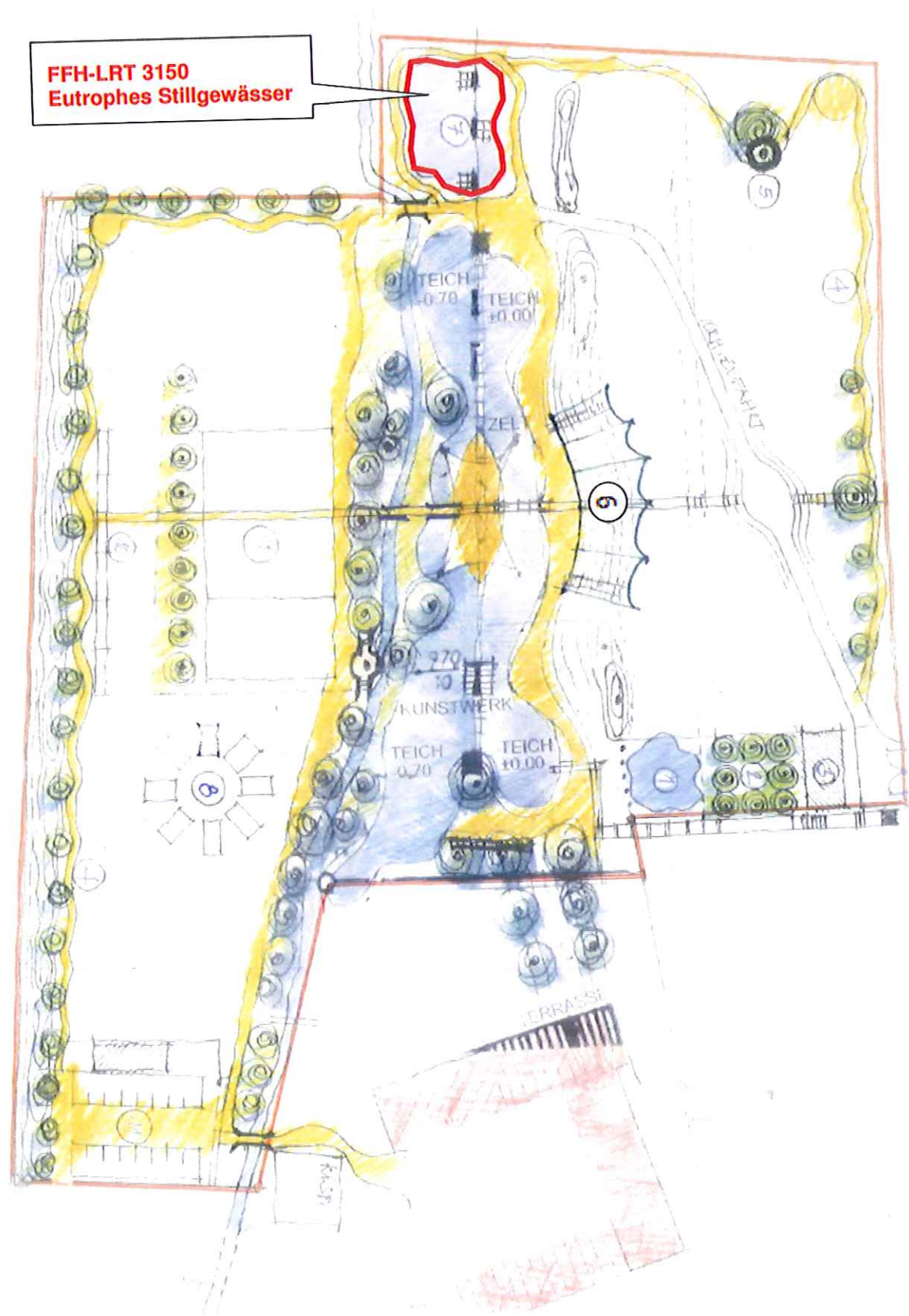


Abb. 5: Planentwurf „Ergänzende Maßnahmen im Kunst- und Kulturpark“ der Mühle am Schlossberg in Wartenberg (ERMEL, Juni 2015, verändert und ergänzt)

3.2 Wirkungen des Vorhabens mit möglicher Relevanz im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes

Im Folgenden werden die Wirkungen zusammengestellt, die vom geplanten Vorhaben (vgl. Kapitel 3.1) insgesamt ausgehen. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

• Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens auftreten können:

– Verlärmung

Baubedingt kommt es zu Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen. Die temporäre Lärmbelastung beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld der Mühle am Schlossberg.

Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als wertgebende Art des FFH-Gebiets können ausgeschlossen werden.

– Visuelle Störreize

Baubedingte mögliche Störwirkungen durch Personal und Maschinen sind temporär und auf die bestehende, erschlossene Außenanlage der Mühle beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden.

– Schäden an Boden und Vegetation

Durch die Erweiterung der Außenanlage kommt es zu Eingriffen in Boden- und Vegetationsstrukturen. Bei dem Osthang handelt es sich um eine temporär im Jahr als Weide genutzte Fettwiese. Die Fläche im Westen der großen Wasserfläche, auf der der Schäferwagen und der Barfußweg errichtet werden soll, befindet sich auf Fettwiese feuchter Ausprägung. Die Spiel- und Sportfläche wird auf dem ehemals genutzten Reitplatz gebaut.

In dem eutrophen Stillgewässer (FFH-LRT 3150; vgl. Abbildung 5) im Norden des Geländes sollen 3 Kunstobjekte aufgestellt werden. Diese werden nach derzeitigem Kenntnisstand wie ein Tisch auf jeweils vier kleinen Füßen aufgestellt und in das Gewässer gehoben. Fundamentierungen erfolgen nicht. Somit können Beeinträchtigungen auf den Gewässerboden und die Unterwasservegetation weitestgehend ausgeschlossen werden. Dadurch, dass die Objekte in den Tümpel hineingehoben werden, entstehen darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf die Ufervegetation.

• Anlagebedingte Wirkungen

Durch die ergänzenden Maßnahmen im Außengelände der Mühle am Schlossberg erfolgen Geländeprofilierungen, insbesondere für die im Hangbereich geplante Freilandsauna. Es werden Flächen neu versiegelt, ein Gewässer (Badeteich) künstlich geschaffen sowie vorhandene Parkplätze durch den Bau eines Carports überdacht.

Für den Ausbau des Rundweges ist es erforderlich, einen Weg mit einer Länge von rund 350 m neu zu erschließen und mittels einer wassergebundenen Wegedecke zu befestigen.

Der Neuaufschluss beschränkt sich auf die westliche und nördliche sowie die östliche Grundstücksgrenze. Der zentrale Rundweg um die bestehende zentrale Wasserfläche besteht bereits; so auch der Weg um das eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) im Norden des Parks (vgl. Abbildung 5). Er muss allenfalls etwas ertüchtigt und somit die Begehrbarkeit optimiert werden.

Als Ausgleich für die geplanten Versiegelungen wurden bereits im Vorfeld vom Vorhabens-träger Pflanzungen einheimischer standortgerechter Gehölze am Osthang sowie eine Gehölzreihe parallel bzw. entlang des gesamten Ostrandes des bestehenden Weges zwischen geplanter Spiel-/Sportfläche und der zentralen Wasserfläche durchgeführt. Dass die Gehölze zur Kompensation zukünftiger Vorhaben gepflanzt wurden, wurde damals seitens des Vorhabensträgers bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung angezeigt.

Im nördlich des Geländes gelegenen Stillgewässer (FFH-LRT 3150) erfolgt die Errichtung von 3 Kunstobjekten. Diese werden nach derzeitigem Kenntnisstand wie ein Tisch auf jeweils vier kleinen Füßen in das Gewässer gehoben. Fundamentierungen erfolgen nicht. Somit können Beeinträchtigungen auf den Gewässerboden und Unterwasservegetation weitestgehend ausgeschlossen werden. Schließlich ist im Hinblick auf die Gesamtfläche des Teiches von 150 m² die Inanspruchnahme kleinflächig und wird als nicht erheblich gewertet.

Auch insgesamt stellen die geplanten Vorhaben mit Lage in einer vorhandenen Parkanlage keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft dar.

• **Betriebsbedingte Wirkungen**

– **Verlärmung**

Durch die ergänzenden Maßnahmen im Park der Mühle kann es durch die neu geplante Spiel- und Sportfläche gegenüber dem ehemaligen Reitplatz nutzungsbedingt zu einer erhöhten Verlärmung kommen.

Bei der Sauna-/Wellnesszone dagegen handelt es sich um einen Ruhebereich, so dass betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Standort für die Schäferwagen dient in erster Linie als Übernachtungsstätte, so dass auch von dort aus keine Verlärmung ausgeht.

Im Bereich der Arena, in der eine Segelüberspannung als Beschattung für die Sommermonate geplant ist, sind gegenüber der aktuellen Nutzung für Feierlichkeiten und Konzerte keine Veränderungen der Nutzungsintensität zu erwarten.

Insgesamt sind die betriebsbedingten Wirkungen als nicht erheblich einzustufen.

– **Visuelle Störreize**

Veränderungen ergeben sich allenfalls durch den geplanten bzw. zu ertüchtigenden Rundweg um das Gelände. Damit werden Bereiche erschlossen, die zuvor von Spaziergängern nicht tangiert wurden. Da sich der Rundweg innerhalb des bestehenden Parks der Mühle befindet, werden die Wirkungen als nicht erheblich betrachtet.

Durch die Lage der geplanten Wellnessanlage mit Sauna unmittelbar nordöstlich des Hauptgebäudes sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Gleiches gilt für die Nutzung des Barfußweges, der Spiel- und Sportanlage sowie die Schäferwagen. Diese Stationen befinden sich im Bereich des ehemaligen Reitplatzes, so dass auch dort keine erhebliche Veränderung bzgl. visueller Störreize zu erwarten ist.

4 Prognose der möglichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

In Artikel 6 Abs. 2 der **FFH-Richtlinie** ist ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und für die Habitate der Arten des Anhangs II sowie ein Störungsverbot für Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, festgelegt. Damit gilt das Verschlechterungs- und Störungsverbot nicht für das gesamte Gebiet. Gegenstand dieser Verbote sind nur die für die Gebietsausweisung maßgeblichen Bestandteile.

Unter den maßgeblichen Bestandteilen sind einerseits die Lebensraumtypen und die Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie zu verstehen. Andererseits sind aber auch die standörtlichen Gegebenheiten für das Vorkommen und die Entwicklung der Lebensraumtypen und der Arten von Bedeutung. Auch funktionale Beziehungen zu angrenzenden Bereichen können für den Erhalt der Schutzwürdigkeit maßgeblich sein.

Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zu betrachten.

Schutzgegenstand des FFH-Gebietes sind die bestehenden Lebensraumtypen. Im Vorhabensbereich betrifft dies ein rund 150 m² großes Stillgewässer nördlich der 1988 genehmigten zentralen Wasserfläche.

Hierbei handelt es sich um einen als Naturschutzteich (xFFH5) erfasstes Biotop, das als FFH-Lebensraum 3150 – eutrophe Stillgewässer geschützt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses vor einigen Jahren durch die Kreisverwaltung des Donnersbergkreises künstlich geschaffen wurde. Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren 3 nördlich daran anschließenden Tümpel.

Das unmittelbar nördlich der großen Wasserfläche gelegene Stillgewässer befindet sich innerhalb der Grundstücksgrenze des Betreibers der Mühle am Schlossberg. Zur Aufwertung des Kunst- und Kulturparks ist vorgesehen, innerhalb dieses eutrophen Stillgewässers 3 Kunstobjekte zu errichten.

4.1 Auswirkungen auf Arten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie

Aufgrund des Fehlens der Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, dem Großen Wiesenknopf, im Vorhabensbereich, können Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Sonstige typische Arten stehender eutropher Gewässer sind unter Kapitel 2.1. aufgeführt. Für die FFH-Vorprüfung sind diese jedoch nicht von Betrachtungsrelevanz.

4.2 Auswirkungen auf Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

Innerhalb des als FFH-Lebensraum 3150 – eutrophe Stillgewässer eingestuftes Gewässers nördlich des bestehenden Kunstparks ist geplant, 3 Kunstobjekte zu errichten.

Fundamentierungen erfolgen nicht. Die Kunstobjekte stehen jeweils auf vier Füßen und werden in das Gewässer hineingehoben. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Gewässerboden, die Unterwasser- und Ufervegetation können dadurch ausgeschlossen werden.

Veränderungen nach Ausbau des Rundwegs um das Gewässer ergeben sich allenfalls durch ein Mehr an Spaziergängern. Da der Weg jedoch bereits gegenwärtig besteht und auch Fußgänger gelenkt um das Gewässer herum geführt werden, gehen keine Störungen auf den Lebensraumtyp einher. Bei Errichtung der Kunstobjekte in den Spätsommer-/Herbstmonaten sind baubedingt die geringsten Beeinträchtigungen auf möglicherweise vorkommende Amphibien und Libellen zu erwarten. Die danach verbleibenden betriebsbedingten Wirkungen sind nicht erheblich. Für die Tiere verbleibt ausreichender Lebensraum bestehen.

Mit dem Vorhaben sind demnach in erster Linie anlagebedingte Wirkungen verbunden. Diese sind allerdings im Verhältnis zur Größe der gesamten Gewässerfläche kleinflächig.

Nachfolgende Fotos zeigen die bereits innerhalb der zentralen Wasserfläche errichteten Kunstobjekte (vgl. Abbildung 6 und 7).



Abb. 6: Kunstobjekte im Biotop des Kunstparks (Aufnahme: Juni 2015)



Abb. 7: Eutrophes Stillgewässer an der Nordgrenze des Grundstückes, innerhalb dessen Kunstobjekte analog Abbildung 6 errichtet werden sollen (Aufnahme: Juni 2015)

5 Zusammenfassung und Fazit

In der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens „Ergänzende Maßnahmen im Kunst- und Kulturpark der Mühle am Schlossberg in Wartenberg“ auf das FFH-Gebiet „Kaiserstraßensenke“ (6413-301)“ geprüft.

Zusammenfassend ist nach Auswertung der Bewirtschaftungsplanung festzustellen, dass durch die geplanten ergänzenden Maßnahmen keine erheblich negativen Auswirkungen auf relevante Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Genehmigung, die im Jahre 2009 zur Neugestaltung der Außenanlage und Errichtung des Gastro-Zelts erlassen wurde. Diese erfolgte nach Ausweisung des FFH-Gebietes im Jahre 2005.

Als das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde, waren bereits einige genehmigte Maßnahmen auf dem Außengelände der Wartenberger Mühle durchgeführt. Wäre eine Schutzwürdigkeit aufgrund derer in Frage gestellt worden, wäre bei der Abgrenzung des Schutzgebietes der Bereich großflächig ausgespart worden.

Da aus fachgutachterlicher Sicht weder die derzeitige Nutzung – dazu gehören neben Feierlichkeiten wie Hochzeiten (Trauungen auf der Seebühne: 2009 genehmigt) als auch abendliche Veranstaltungen im Bereichs des Kulturparks – noch die geplanten ergänzenden Maßnahmen zu **erheblich negativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile** führen, kann als Fazit der Natura 2000-Verträglichkeitvoruntersuchung festgehalten werden, dass **keine weiterführenden Betrachtungen und Untersuchungen im Rahmen einer formellen Verträglichkeitsuntersuchung als erforderlich angesehen werden.**

6 Quellen

BWP 2014

Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-13-S): Teil A – Grundlagen und Teil B – Maßnahmen zum FFH-Gebiet 6413-301 „Kaiserstraßensenke“; Hrsg.: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd; Stand: 15. April 2014

LANIS 2015

Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (2015): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Internet-Daten Dienst unter „<http://map1.naturschutz.rlp.de>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und betreut durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) – AG GIS, Abteilung 4 Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Arbeitsgemeinschaft geographische Informationssysteme.

LUWG 2012

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: Steckbrief zum FFH-Gebiet 6413-301 „Kaiserstraßensenke“, URL: http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/sdb/FFH_SDB_6413-301.pdf, letzte Aktualisierung: 2012; Abrufdatum: 02.07.2015

LUWG 2013a

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: Steckbrief zum FFH-Gebiet 6413-301 „Kaiserstraßensenke“ URL: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=FFH6413-301>, Stand: 23.04.2013, Abrufdatum: 02.07.2015

LUWG 2013b

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: Steckbrief zum FFH-Lebensraumtyp 3150 - Eutrophe Stillgewässer URL: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=l&pk=3150> Stand: 11.06.2013, Abrufdatum: 02.07.2015

LUWG 2013c

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: Steckbrief zum FFH-Lebensraumtyp 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation URL: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=l&pk=3260> Stand: 07.06.2013, Abrufdatum: 02.07.2015

LUWG 2014

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: Steckbrief zur Art 6179 der FFH-Richtlinie „Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)“, URL: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1061>, Stand: 23.10.2014; Abrufdatum: 16.07.2015

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008

Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

**Ergänzende Maßnahmen im Kunst- und Kulturpark
der Mühle am Schlossberg in Wartenberg**

**Natura 2000-Vorprüfung
für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet
„Kaiserstraßensenke“ (6413-301)**

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber

Prof. Horst Ermel
MÜHLE AM SCHLOSSBERG
Schlossberg 16
67681 Wartenberg

Bearbeitung:

Cathrin Schulte
Landschaftsarchitektin AK RP

.....
(Ort / Datum)

Kaiserslautern, 24. Juli 2015

.....
(Unterschrift)



i.A. C. Schulte

Gesellschaft für Landschaftsanalyse und
Umweltbewertung mbH